



MERKBLATT

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitgliedschaft

SGRP-Mitglied kann werden, wer bei Eintritt 40% im Bereich der Rechtspsychologie tätig ist, Ausnahmen davon müssen vom Vorstand genehmigt werden.

Weiterbildung : Fachtitel

Der FSP-Fachtitel bescheinigt die Kompetenz zur eigenverantwortlichen Tätigkeit im Gebiet des Fachtitels. FSP-Fachtitel sind privatrechtlich geschützt und dienen der Öffentlichkeit als Qualitätssiegel. Auf dieser Seite finden Sie alle Informationen dazu, wie Sie einen Fachtitel erwerben können.

[\[www.psychologie.ch/beruf-bildung/weiterbildung/fachtitel\]](http://www.psychologie.ch/beruf-bildung/weiterbildung/fachtitel)

Voraussetzung für den Erwerb eines FSP-Fachtitels ist ein abgeschlossenes Psychologiestudium, eine abgeschlossene Weiterbildung (z.B. in Rechtspsychologie) und die FSP-Mitgliedschaft.

[\[www.psychologie.ch/die-fsp/mitgliedschaft#37447\]](http://www.psychologie.ch/die-fsp/mitgliedschaft#37447)

Nach Auflösung der FSP-Mitgliedschaft darf der Fachtitel nicht mehr benutzt werden. Bei einem Wiedereintritt erhält man ihn in der Regel zurück.

Die postgraduale Weiterbildung in Rechtspsychologie der SGRP/SSPL soll die Qualität der klinischen und gutachterlichen Tätigkeit sichern. Die Ausbildung soll RechtspsychologInnen befähigen, selbständig alle Tätigkeiten im Bereich der klinischen und gutachterlichen Rechtspsychologie zu planen und durchzuführen sowie an Forschung in Planung, Durchführung und Auswertung aktiv teilzunehmen. Die Weiterbildung ist auf das gesamte Praxisfeld der Rechtspsychologie ausgerichtet und kann individuell gestaltet werden.

Der theoretische Unterricht umfasst 400 Stunden Wissen und Können.

Die praktische Tätigkeit muss einerseits mit mindestens 350 Stunden supervidierte eigene praktische Tätigkeit und mit mindestens vier intensiv bearbeiteten Fällen anhand eigenhändig verfassener schriftlicher Berichte nachgewiesen werden. Zusätzlich soll die rechtspsychologische Tätigkeit im Rahmen von 200 Stunden Supervision reflektiert werden, davon 50 Stunden im Einzel-setting.

Dauer und Umfang der Weiterbildung: Mindestens 5 Jahre / 750 Stunden.

Kurse und Weiterbildungsangebote: Angebote von Einzelpersonen, Ausbildungs- oder Fachorganisationen, die inhaltlich und formal den Normen der postgradualen Ausbildung genügen, werden auf der Homepage der SGRP aufgeführt oder in Rundschreiben den SGRP-Mitgliedern bekannt gemacht.

Andere Kurse oder Weiterbildungsangebote, bei welchen die Bedingungen bezüglich Inhalt und Leitung erfüllt sind, können ebenfalls besucht werden. In Zweifelsfällen können Kurse und Angebote von der Anerkennungskommission der SGRP vorgängig anerkannt werden.

Der Einstieg in die postgraduale Weiterbildung ist jederzeit möglich.

Gemäss den Bestimmungen der Weiterbildungs-Kommission der FSP müssen sich Fachtitel-Interessierte zu Beginn der Weiterbildung beim entsprechenden Gliedverband melden. Daraufhin wird sich eine beauftragte Person bei der Anwärtlerin, beim Anwärter melden für einen ausbildungsbegleitenden Kontakt im Sinne eines **Mentorings**. Im Austausch mit der betreffenden Person kann so sichergestellt werden, dass die beabsichtigten Weiterbildungsangebote schlussendlich für den Fachtitel anerkannt werden, und es können ebenso auftauchende Fragen zur Weiterbildung geklärt werden.

Wenn sie nicht sicher sind, ob alle Weiterbildungseinheiten, die sie besuchen angerechnet werden oder Informationen möchten über andere Weiterbildungsangebote, dann bieten wir ihnen folgenden Austauschmöglichkeiten an:

- Mentoring-Austauschtreffen in Bern (maximal 8 Personen), Seilerstrasse 25, Praxisgemeinschaft bhoch5, bitte anmelden unter leena.haessig@bluewin.ch oder
- Einzelkontakt für konkrete Einzelfragen, leena.haessig@bluewin.ch oder 079 487 99 32.

Falls sie in ihrem beruflichen Umfeld Kolleginnen kennen, die ebenfalls den Fachtitel anstreben, bitten wir sie, sie in diesem Sinne zu informieren.

Supervision

Auf der Liste wird als Supervisor geführt, wer

1. ordentliches Mitglied der SGRP/SSPL ist;
2. den Fachtitel *Fachpsychologe für Rechtspsychologie FSP* führen darf oder eine Weiterbildung in Rechtspsychologie gemacht hat, welche den FSP-Kriterien entspricht, und wer mindestens 5 Jahre Berufserfahrung im Bereich der Rechtspsychologie nach der Erlangung des Fachtitels resp. der Weiterbildung nachweisen kann;
3. einen SGRP-Ethiktag besucht hat oder ein Äquivalent vorweisen kann, wie z.B. eine Publikation in diesem Bereich, den Besuch einer Ethikfortbildung oder eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Ethikkommission;
4. versichert, in keinem straf-, berufs- oder zivilrechtlichen Verfahren involviert zu sein, welches Zweifel an der berufsethischen Integrität aufkommen lässt (dies gilt für die Vergangenheit bis zum Zeitpunkt der Antragstellung).

200h Supervision für den Fachtitel sind wie folgt anrechenbar:

- 50h im Minimum Einzelsupervision (maximal 200h)
- 25h maximal in SGRP-anerkannter Intervention
- 150h maximal in Gruppensetting mit einem Supervisor der SGRP-Liste.

Begutachtung

(In Bearbeitung)

Psychotherapie mit deliktspezifischer Zusatzqualifikation

Auf der Liste wird als zugelassener Psychotherapeut geführt, wer

1. ordentliches Mitglied der SGRP/SSPL ist;
2. den Fachtitel Fachpsychologe für Rechtspsychologie FSP und den Fachtitel für Psychotherapie FSP hat oder als eidgenössisch anerkannter Psychotherapeut registriert ist und zudem über eine ausgewiesene mindestens 5-jährige Berufs-Erfahrung im Bereich der

Massnahmenbehandlung verfügt;

3. die von der SGRP angebotene eintägige Fortbildung zum Thema Ethik absolviert hat oder ein Äquivalent vorweisen kann (z.B. Teilnahme in einer Ethikkommission, Publikationen zu ethischen Fragen, testierter Besuch anerkannter Ethikfortbildungen);
4. versichert, in keinem straf-, berufs- oder zivilrechtlichen Verfahren involviert zu sein, welches Zweifel an der berufsethischen Integrität aufkommen lässt (dies gilt für die Vergangenheit bis zum Zeitpunkt der Antragstellung).

Fortbildungspflicht / Intervision

Fortbildungspflicht

Unter dem Begriff Fortbildung versteht die FSP Bildungsaktivitäten, die der Erhaltung und Erneuerung der psychologischen Grundausbildung und der allenfalls absolvierten Weiterbildung dienen.

FSP-Mitglieder verpflichten sich gemäss der FSP-Berufsordnung zu regelmässiger Fortbildung, um die Qualität ihres beruflichen Handelns zu sichern.

[www.psychologie.ch/sites/default/files/media-files/2019-02/berufsordnung_d-f-i.pdf]

Im Weiterbildungsreglement und seinen Ausführungsbestimmungen sind die Details geregelt. Der Nachweis der Fortbildung wird mit Belegen dokumentiert und in einem Formular protokolliert. Diese Nachweise sind während zehn Jahren aufzubewahren.

[Art. 37-44 www.psychologie.ch/sites/default/files/media-files/2019-02/weiterbildungsreglement_de_0.pdf]

[Ziffer 5 www.psychologie.ch/sites/default/files/media-files/2019-02/weiterbildungsreglement_ausfuehrungsbestimmungen_de_0.pdf]

[www.psychologie.ch/beruf-bildung/fortbildung]

Intervision

Im Sinne der von der FSP geforderten Weiterbildung und der Qualitätssicherung der fachlichen Tätigkeit sind die Rechtspsychologen aufgefordert, ihre berufliche Tätigkeit zu reflektieren. Das Angebot richtet sich an alle im Bereich der Rechtspsychologie tätigen Mitglieder.

Die Rechtspsychologinnen und Rechtspsychologen der SGRP sind auf die ganze Schweiz verteilt, es soll daher versucht werden in allen grösseren Städten der Schweiz treffen zu organisieren.

[detaillierte Angaben www.rechtspsychologie.ch/images/downloads/SGRP%20Intervision.pdf]

Berufsethik

Die zertifizierten rechtspsychologische Supervisoren / Psychotherapeuten / Gutachter verpflichten sich mit der Zertifizierung, ihre rechtspsychologische Tätigkeit gemäss der Berufsordnung der FSP und den berufsethischen und methodenethischen Richtlinien der SGRP durchzuführen.

Bei einem Verstoss gegen diese Richtlinien, namentlich bei einem belastenden Beschwerdeentscheid der Berufsethikkommission BEK der FSP, verpflichten sie sich, den Entscheid umgehend dem Sekretär der SGRP zu melden. Der Vorstand wird in der Folge darüber entscheiden, welche Konsequenzen für die zertifizierte rechtspsychologische Tätigkeit aus der Sicht der SGRP daraus zu erfolgen haben.

